

**Persönliche oder „unpersönliche“ Entgeltpunkte -
Die „richtige“ Ehezeitanteilsberechnung gesetzlicher Rentenanrechte**

Der Ehemann hatte in der Ehezeit gesetzliche Rentenanrechte erworben. Die DRV Bund hat den Ehezeitanteil gem. § 43 I VersAusglG mit 62,6681 Entgeltpunkten (EP) ermittelt, der Ausgleichswert wurde mit 31,3341 EP vorgeschlagen.

Zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bezog der Ehemann bereits eine gesetzliche Rentenleistung, die aufgrund des Rentenvorbezugs von 51 Monaten vor Erreichen der Regelaltersgrenze um [51 Mte. x 0,3 %/Mt.] = 15,30 % gemindert wurde; der Zugangsfaktor gem. § 77 SGB VI betrug [1 - 0,1530] = 0,847. Der Ehemann vertrat nun die Auffassung, dass der Ausgleichswert somit um 15,30 % auf 26,5400 EP zu kürzen sei.

Das OLG Hamm hatte nun die Frage zu klären, ob dieser Rentenvorbezug mittels eines verminderten Zugangsfaktors eine nach der Bestimmung § 5 II S. 2 VersAusglG zu berücksichtigende Wertveränderung darstellt (OLG Hamm, 5 UF 61/13 vom 17.03.2014).

Stark vereinfacht dargestellt ergibt sich die Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Produkt der Summe aller Entgeltpunkte (Σ EP) und dem Zugangsfaktor (ZF)¹. Es gilt somit

$$\text{Rentenhöhe} = \Sigma \text{ EP} \times \text{ZF} \times \text{ARW}^2$$

mit $\Sigma \text{ EP} \times \text{ZF} = \underline{\text{Persönliche Entgeltpunkte (PEP)}}$.

Während im bisherigen Recht der Zugangsfaktor und damit die PEP bei der Bestimmung des Ehezeitanteils nach der Rechtsprechung des BGH nur dann von Bedeutung waren, wenn Zeiten des vorehezeitlichen Rentenbezugs auf die Ehezeit fielen (BGH FamRZ 2007, 1455, 1547), bleibt nach Auffassung des Gesetzgebers der Zugangsfaktor im neuen Recht unberücksichtigt (BT.-Dr. 16/10144. S.80). Begründet hat der Gesetzgeber dies damit, dass die Bezugsgröße, der Teilungsgegenstand, in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die ehezeit-

¹ Der Rentenartfaktor sei hier unberücksichtigt.

² Aktueller Rentenwert

lichen persönlichen sondern die ehezeitlichen Entgeltpunkte sind, dies gilt auch für die interne Teilung „[...] von laufenden Versorgungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.“ (BT.-Dr. a.a.O.).

So hat der BGH in einer weiteren Entscheidung vom 19.11.2014 (BGH XII ZB 353/12) darauf hingewiesen, dass sich der Ausgleichswert nach der Bezugsgröße ergibt, die in der Anwartschaftsphase den individuellen Anwartschaftserwerb darstellt.

Das OLG Hamm hat dagegen vor dem Hintergrund der Einhaltung des Halbteilungsprinzips in Anlehnung an die o.g. BGH-Entscheidung entschieden, dass auch im neuen Recht der Zugangsfaktor bei der Ehezeitanteilsberechnung in Ansatz zu bringen ist, sofern die Zeiten des Rentenvorbezugs Ehezeitbezug aufweisen. Damit wurde die Bezugsgröße Entgeltpunkte in die Bezugsgröße *Persönliche Entgeltpunkte* verändert.

Die Konsequenz der OLG-Entscheidung wäre, dass die Ehefrau im Rahmen der internen Teilung verminderten Entgeltpunkte erhält, deren Wert sich bei einem vorzeitigen Rentenbezugs ihrerseits nochmals um den für sie maßgebenden Abschlag gem. § 77 SGB VI vermindern kann. Ob die Rechtsprechung des BGH zum alten Recht auch im neuen Recht bei einem **in** der Ehezeit eingetretenen vorzeitigen Rentenbezug verbunden mit einem Rentenabschlag Bestand haben wird, bleibt abzuwarten, die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

Eindeutiger dürfte der Sachverhalt sein, wenn der Zeitpunkt des Rentenvorbezugs verbunden mit einem Rentenabschlag **nach** dem Ende der Ehezeit liegt. Hier, so der BGH, wirkt die Kürzung nicht im Rahmen des § 5 II S. 2 VersAusglG auf den Ehezeitanteil zurück (BGH FamRZ 2012, 851).

Karlsruhe im April 2015

Arndt Voucko-Glockner